



Verfügung

vom 21. Oktober 2025

betreffend: vorsorgliche Massnahmen zum Hochwasserschutz gegen die Verlandungen im Stauraum Ovella

Verfügungsadressaten: Gemeinschaftskraftwerk Inn GmbH, Innsbruck AT c/o Engadiner Kraftwerke AG, Muglinè 29, 7530 Zernez
vertreten durch RA Gieri Caviezel, Caviezel Partner AG, Rechtsanwälte und Notare, Masanserstrasse 136, 7000 Chur

Kanton Graubünden, Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität, Ringstrasse 10, 7001 Chur

Gemeinde Valsot, Poz 86, 7556 Ramosch

I. Verfahrensverlauf

Mit E-Mail vom 21. Mai 2025 orientierte die Gemeinschaftskraftwerk Inn GmbH (in der Folge: Gesuchstellerin oder GKI) den Kanton Graubünden darüber, dass im Stauraum Ovella eine deutlich höhere Geschiebemenge als ursprünglich angenommen vorhanden sei und dies bei einem Abfluss von ca. 620 m³/s eine Hochwassergefahr generiere.

Am 22. Mai 2025 nahm der stv. Verfahrensleiter des Kantons Graubünden in dieser Sache Kontakt mit den kantonalen Amtsstellen auf und informierte hierbei das BFE über die Angelegenheit.

Das BFE forderte die GKI am 22. Mai 2025 auf, bis zum 9. Juni 2025 ein Gesuch um vorläufige Hochwasserschutzmassnahmen einzureichen. Mit E-Mail vom gleichen Tag wurde der Kanton über die Einschätzungen des BFE betr. Zuständigkeit und die Aufforderung an die GKI, ein Gesuch einzureichen, orientiert. Überdies wurde der Kanton aufgefordert, ab sofort selber die seitens ihm möglichen Massnahmen umzusetzen.

Nach Fristverlängerungen reichte die Gesuchstellerin am 3. Juni 2025 einen technischen Bericht (nachfolgend: Technischer Bericht) zur Situation ein.

Am 4. Juni 2025 stellte der Kanton Graubünden dem BFE seine Stellungnahme zum Technischen Bericht der GKI zu.

Am 2. Juli 2025 reichte die GKI beim BFE ein Gesuch um Bewilligung der Errichtung eines mobilen Hochwasserschutzdamms ein. Mit E-Mail vom selben Tag liess das BFE das Gesuch der GKI dem Kanton zukommen, verbunden mit der Bitte um Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 12. August 2025 erkundigte sich die Gesuchstellerin nach einer Bewilligung für einen Testlauf der mobilen Hochwasserschutzmassnahme. Am selben Tag teilte das BFE der Gesuchstellerin i.S. Testlauf mit, dass dieser unter Voraussetzung bestimmter Gegebenheiten ohne Bewilligung durchgeführt werden könne. Am 13. August 2025 bestätigte der Kanton diese Haltung des BFE unter Präzisierung gewisser Punkte.



Nach einer Fristverlängerung reichte der Kanton – unter Anhörung der Gemeinde Valsot – am 14. August 2025 seine Stellungnahme zum Gesuch der GKI ein.

Am 18. August 2025 stellte das BFE dem Bundesamt für Umwelt (BAFU), konkret den Sektionen UVP und Raumordnung sowie Hochwasserschutz, das Gesuch vom 2. Juli 2025 sowie die kantonale Stellungnahme vom 14. August 2025 zu, verbunden mit der Bitte um Stellungnahme.

Am 20. August 2025 informierte das BFE das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) über das Gesuch der GKI. Das BFE hielt dabei fest, dass ohne gegenteilige Rückmeldung des ARE bis zum 11. September 2025 davon ausgegangen werde, dass seitens ARE keine Bemerkungen zum Gesuch erfolgen würden.

Am 21. August 2025 wurde BFE-intern die Sektion Aufsicht Talsperren angehört.

Am 28. August 2025 teilte die Gesuchstellerin unter Verweis auf eine Verfügung des Tiefbauamts des Kantons Graubünden vom 27. August 2025 mit, dass der Testlauf am 10./11. September 2025 durchgeführt werde, in einem Zeitfenster von 22.00 Uhr bis spätestens 06.00 Uhr.

Am 27. August 2025 nahm die Sektion Aufsicht Talsperren des BFE Stellung.

Am 11. September 2025 nahm die Sektion Hochwasserschutz des BAFU Stellung und kündigte an, die Stellungnahme der Sektion UVP und Raumordnung betr. Oberflächengewässer und Fischerei werde noch nachgereicht. Mit E-Mail vom selben Tag ersuchte das BFE das BAFU um eine Zustellung dieser Stellungnahme bis spätestens zum 24. September 2025.

Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) liess sich bis zum 11. September 2025 nicht vernehmen.

Am 18. September 2025 orientierte die Gesuchstellerin das BFE über die Durchführung eines Testlaufs der Errichtung des mobilen Hochwasserschutzdamms am 10./11. September 2025.

Mit E-Mail vom 22. September 2025 reichte das BAFU seine Stellungnahme i.S. Oberflächengewässer/Fischerei ein.

Am 14. Oktober 2025 präzisierte der Kanton Graubünden seine Anträge 9 und 10 vom 14. August 2025.

II. Sachverhalt

A. Ausgangslage

Der Gesuchstellerin wurde mit Verfügung vom 11. Oktober 2010 die Konzession für die Nutzung der Wasserkraft des Inns im Kraftwerk Martina-Prutz (nachfolgend Konzession) durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) verliehen. Mit Verfügung vom gleichen Tag wurde ebenso die entsprechende Baubewilligung des Kraftwerks Martina-Prutz einschliesslich weiterer Bewilligungen erteilt. Zeitgleich wurden die notwendigen Verleihungen und Bewilligungen auf österreichischer Seite erteilt.

Nach der Erteilung der Konzession durch das UVEK und der zeitgleichen Erteilung der österreichischen Verleihung erfolgte in Österreich ein Rechtsmittelverfahren gegen den österreichischen Bescheid zur Verleihung der Nutzungsrechte. Zuständig für die Beurteilung der Beschwerde war der Umweltsenat, welcher mit Bescheid US 2A/2010/18-245 vom 5. Dezember 2012 unter Anordnung von Nebenbestimmungen von der GKI Ergänzungen an ihrem Sedimentmanagementkonzept vom 7. Juni 2011 verlangte.

In gegenseitigem Einvernehmen der beiden Staaten wurden die erteilten Verleihungen auf den 1. Juli 2013 in Kraft gesetzt.

In der Folge erteilte das BFE am 26. August 2022 die Bewilligung für das von der Gesuchstellerin erarbeitete Wehrreglement. Das BFE teilte der Gesuchstellerin mit E-Mail vom 6. April 2023 mit, dass mit

der Bewilligung des Wehrreglements vom 26. August 2022 auf Schweizer Seite auch Teile des Sedimentmanagementkonzepts genehmigt worden seien, und zwar das Kapitel 6 des Sedimentmanagementkonzepts. Das BFE informierte die Gesuchstellerin hierbei im Weiteren darüber, dass mit der Bewilligung des Wehrreglements auch Spülungen und andere Massnahmen genehmigt worden seien, womit die Spülbewilligung bereits im August 2022 erteilt worden sei. Entsprechend sei für die Umsetzung dieser Massnahmen keine Verfügung mehr erforderlich. Die Gesuchstellerin sei somit berechtigt, die Massnahmen gemäss Wehrreglement nach den Vorgaben der Verfügung des BFE vom 26. August 2022 umzusetzen. Überdies wurde die Gesuchstellerin darüber orientiert, dass aufgrund der bereits erfolgten Abstimmung zwischen der Schweiz und Österreich zum Sedimentmanagementkonzept (offen sei nur noch ein bestimmter Antrag des BAFU) der verbleibende Teil des Sedimentmanagementkonzepts mittels der betreffenden E-Mail vom 6. April 2023 mit einfacher Mitteilung genehmigt werde. Das BFE hielt im Weiteren fest, dass bei Widersprüchen zwischen dem Sedimentmanagementkonzept und dem Wehrreglement das Wehrreglement als speziellere und genehmigte Anordnung vorgehe und für den Fall, dass dereinst seitens der GKI gestützt auf das Sedimentmanagementkonzept Massnahmen beabsichtigt würden, welche nicht vom Wehrreglement abgedeckt seien und in der Schweiz eine Bewilligung erfordern würden, es in der Verantwortung der GKI liege, beim BFE eine Bewilligung zu beantragen.

Mit E-Mail vom 30. Mai 2023 teilte das BFE der Gesuchstellerin mit, dass vor dem Hintergrund der Genehmigung des Sedimentmanagementkonzepts in Österreich bzw. der oben erwähnten Nebenbestimmungen des Bescheids des Umweltsenats vom 5. Dezember 2012 betr. den Inhalt dieser Nebenbestimmungen aus Sicht des BFE auf zwischenstaatlicher Ebene für die Schweizer Seite kein Spielraum bestehe. Das BFE zeige sich entsprechend mit den erwähnten Nebenbestimmungen des Bescheids des Umweltsenats als Ergänzung zum Sedimentmanagementkonzept einverstanden. Das BFE sei mit der Einschätzung der Gesuchstellerin einverstanden, dass das Sedimentmanagementkonzept in der Fassung vom 7. Juni 2011 immer zusammen mit den erwähnten Nebenbestimmungen des Bescheids des Umweltsenats vom 5. Dezember 2012 zu lesen sei.

B. Verlandungen im Stauraum

1. Angaben der Gesuchstellerin

1.1 E-Mail vom 22. Mai 2025 an den Kanton Graubünden

Die Gesuchstellerin hielt mit E-Mail vom 22. Mai 2025 an den Kanton Graubünden Folgendes fest:

Im Jahre 2024 habe der Inn eine ungewöhnlich hohe Wasserführung aufgewiesen. Trotz der mehrfachen Staulegung mit der Herstellung des freien Durchflusses, die ab einem Zufluss zum Stauraum Ovella von 200 m³/s aus dem Resteinzugsgebiet – ohne die Zentrale Martina – verpflichtend durchgeführt werden müsse, sei in der Folge eine erhebliche Geschiebemenge von rund 125'000 m³ im Stauraum verblieben. Die durchschnittliche jährliche Geschiebefracht sei im Konzept zum Sedimentmanagement für das Kraftwerk mit 25'000 m³ pro Jahr abgeschätzt worden. Die Verlandung sei fast durchgängig von der Wehranlage bis zur Stauwurzel in Höhe von durchschnittlich etwa 1.5 m Höhe vorhanden und erreiche im mittleren Teil des Stauraumes mit rund 3 m den höchsten Wert.

Berechnungen würden zeigen, dass im Bereich des Pumpwerkes Martina bzw. der Kläranlage beim auslaufenden Begleitdamm des Kraftwerks bzw. am Beginn des Strassenabschnittes der Kantonsstrasse, welcher unmittelbar dem Inn entlang verlaufe, auf einer Länge von etwa 200 m die uneingeschränkte projektierte Hochwassersicherheit (HQ1'000, 770 m³/s) nicht mehr gegeben sei. Bei geöffneter Wehranlage unter Berücksichtigung des sogenannten n-1 Falles mit teilweise geschlossenen Wehrfeldern sei ab einem Abfluss von etwa 620 m³/s (dies entspreche einem HQ100) in diesem Bereich damit zu rechnen, dass der Inn über das Ufer trete und die Kläranlage und den Gewerbebetrieb sowie die Kantonsstrasse überflute. Im Falle einer vollständig geöffneten Wehranlage werde der Wasserstand bei Abflüssen über dem HQ100 in diesem Bereich etwa 20 cm tiefer liegen. Der orografisch linke Begleitdamm von der Brücke Martina bis zum Pumpwerk Martina werde bei einem HQ1'000 auch im n-1 Fall nicht überströmt.

Das Konzept zum Geschiebemanagement (gemeint ist das Sedimentmanagementkonzept) ermögliche es, zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit bereits ab einem Zufluss zur Wehranlage von über $130 \text{ m}^3/\text{s}$ – ohne Zufluss aus der Zentrale Marina – Staulegungen bzw. Entlandungsmassnahmen durchzuführen. Diese Entlandungsmassnahmen dürften jeweils im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. August erfolgen. Darüber hinaus seien im Sedimentmanagementkonzept verschiedene Möglichkeiten vorgesehen, die bei einem Nichtausreichen von passiven Massnahmen zur Anwendung kommen könnten. Diese umfassten Massnahmen zur verbesserten Mobilisierung des Geschiebes im Rahmen von Spülungen bei erhöhter Wasserführung (Einsatz von Grossgerät, Profileinengungen), Trockenbaggerungen mit unterschiedlicher Art der Materialablagerungen und flussbauliche Massnahmen in Form von Buhnen im Stauwurzelbereich.

Die Gesuchstellerin habe unverzüglich geprüft, welche Massnahmen zur Sicherstellung der Hochwassersicherheit in der vorliegenden Situation zu treffen seien. Hierbei sei festgestellt worden, dass eine Entfernung der Ablagerungen bzw. der Absenkung der Sohle des Inns im Bereich von Martina bei den aktuellen Abflussverhältnissen nur durch Baggerungen möglich wäre; Spülungen seien erst ab einer Wasserführung von $200 \text{ m}^3/\text{s}$ bzw. $130 \text{ m}^3/\text{s}$ zulässig. Baggerungen im Inn würden jedoch derzeit als nicht zielführend erachtet, weil durch den im Inn (mit steigender Wasserführung) erwarteten Geschiebetrieb unter Berücksichtigung der aktuellen Situation im Stauraum rasch eine erneute Verlandung der Sohle auftreten würde.

Da der Begleitdamm von der Brücke in Martina bis zum Pumpwerk auch in der aktuellen Situation in ausreichender Höhe bestehe bzw. auch bei einem HQ1'000 nicht überströmt werde, würden nun Planungen für einen mobilen Hochwasserschutz im Bereich des Pumpwerkes ausgearbeitet. Diese ermöglichten im Bedarfsfalle temporär den Schutz am genannten Ort in der Höhe eines HQ1'000.

Erste Abklärungen zeigten, dass im Bedarfsfall vom Begleitdamm über die Kantonsstrasse bis zum aufsteigenden Hang eine temporäre Barriere errichtet werden könnte, welche eine Überflutung des Gewerbebetriebes sowie der Kläranlage verhindern würde. Dabei sei jedoch zu berücksichtigen, dass die Kantonsstrasse während eines Hochwassers zu sperren wäre und diese bei einem HQ1'000 auf einer Länge von etwa 200 m überflutet würde.

Durch diese temporäre, im Bedarfsfall zu errichtende Massnahme, solle Zeit gewonnen werden, um weitere Massnahmen zum Geschiebemanagement im Stauraum Ovella und zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes zu prüfen und umzusetzen.

Am 3. Juni 2025 reichte die Gesuchstellerin den Technischen Bericht ein, welcher gewisse Punkte im Verhältnis zur E-Mail vom 21. Mai 2025 ergänzte. Auf eine Darstellung desselben kann an dieser Stelle verzichtet werden.

1.2 Gesuch vom 2. Juli 2025

Als wirksame kurzfristige Massnahme sei ein mobiler Hochwasserschutzdamm im Bereich des Pumpwerks Martina evaluiert worden. Mit einem Schlauchdamm vom System «Beaver H2 100» könne eine Erhöhung der Ufersicherung um einen Meter erreicht werden. Dies ermögliche im Bedarfsfalle temporär den Schutz im betreffenden Bereich in der Höhe eines Hochwassers HQ1'000. Sinngemäss wird geltend gemacht, der beabsichtigte Standort des Schlauchdamms befinde sich ab dem Pumpwerk Martina bis zur böschungsseitigen Mauer der Kantonsstrasse. Der Schlauchdamm weise die erforderliche Länge von ca. 50 m auf (Gesuch, S. 3).

Bei prognostiziertem Eintritt eines Hochwasserereignisses (ab einem HQ100) werde der Schutzdamm zeitnah von der Pumpstation bis zur Kantonsstrasse verlegt. An der Mauer der Kantonsstrasse werde ein dichter Anschluss gewährleistet. Mit aufblasbaren Elementen («Ballonen») seien sodann die Strassenentwässerungsleitungen temporär zu unterbrechen. Bauliche Anpassungen oder Eingriffe an der Kantonsstrasse bzw. dem Kantonstrassenkörper seien nicht erforderlich. Im Einsatzfall resultiere jedoch eine temporäre Sperrung der Kantonsstrasse. Der Verkehr zwischen Scuol und Landeck könne während dieser Zeit über Nauders (Reschenpass-Strasse) umgeleitet werden. Ausgehend vom Einsatzkonzept und der Abschätzung der möglichen Ereignisdauer sei von einer Sperrdauer von 72 bis 96 Stunden auszugehen, wobei der mobile Schutzdamm 24 Stunden vor dem Ereigniseintritt errichtet

werde. Der Abfluss und die Reinigung der Kantonsstrasse würden 36 bis 48 Stunden in Anspruch nehmen. Die Lagerung der Bestandteile des mobilen Hochwasserschutzes inkl. Hilfsmittel sei in einem Container mit den Massen 4 x 5 m vorgesehen. Dieser Container könne auf dem Vorplatz der Abwasserreinigungsanlagen Tschlin auf dem Grundstück der Gemeinde Valsot abgestellt werden (Gesuch, S. 3).

Betroffen sei einerseits die Parzelle Nr. 5584 im Eigentum der Gemeinde Valsot; dort erfolge die Lagerung der Bestandteile des mobilen Hochwasserschutzes inkl. Hilfsmittel in einem Container. Im Einsatzfall komme der mobile Schutzdamm weitgehend auf diesem Grundstück zu liegen, damit seien möglichst kurze Manipulationswege im Anlassfall gewährleistet. Ebenfalls in Anspruch genommen werde infolge der Führung des mobilen Schutzdamms über die Kantonsstrasse auch die Strassenparzelle Nr. 6049 des Kantons Graubünden (Gesuch, S. 3 f.).

Ein Einsatzkonzept regle die Zuständigkeiten für das Errichten des mobilen Schutzdamms. Nach einem Testlauf solle das Einsatzkonzept finalisiert werden (Gesuch, S. 4).

Die Gesuchstellerin beantragt die Erteilung der Bewilligung für die kurzfristige Hochwasserschutzmassnahme gemäss vorliegendem Gesuch, namentlich für die temporäre Benützung der Kantonsstrasse und das Aufstellen des Materialcontainers. Im Weiteren stellt sie einen Antrag hinsichtlich der Bewilligung der Durchführung des Testlaufs (Gesuch, S. 6). Dieser Antrag hat sich in der Zwischenzeit erledigt (vgl. sogleich Ziff. II / B / 2).

2. Testlauf für den mobilen Hochwasserschutzdamm

Am 12. August 2025 teilte die Gesuchstellerin dem BFE mit, dass bis Ende August 2025 in Bezug auf den mobilen Hochwasserschutzdamm ein Testlauf durchgeführt werden solle. I. d. Z. erkundigte sie sich beim BFE, wann mit einer Entscheidung über den Antrag zur Durchführung des Testlaufs gemäss Antrag 2 des Gesuchs vom 2. Juli 2025 zu rechnen sei. Es werde derzeit der Kontakt mit der Gemeinde Valsot und dem Tiefbauamt (Bezirk 4) gesucht, um einen möglichen Termin zu koordinieren.

Das BFE teilte der Gesuchstellerin mit E-Mail vom selben Tag mit, dass das BFE den Testlauf unter den folgenden Bedingungen als nicht bewilligungspflichtig erachte: Das BFE stütze sich ganz allgemein auf die von der Gesuchstellerin erfolgten Darstellungen. Es gehe davon aus, dass dieser Testlauf zum einen nur kurz dauere und in der Folge auch die dafür erforderliche Strassensperrung nur kurz anhalte und keine weiteren wesentlichen Beeinträchtigungen resultieren würden. Überdies erkenne das BFE zum jetzigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte für negative Umweltauswirkungen durch diesen kurzen Testlauf. Vom Einverständnis der betroffenen Grundeigentümer werde hier ausgegangen bzw. dieses sei erforderlich.

Der Kanton Graubünden bestätigte mit E-Mail vom 13. August 2025 sowie Stellungnahme vom 14. August 2025 die Haltung des BFE vom 12. August 2025 und präzisierte, dass sich der Kanton hierbei auf die Annahme stütze, dass die Beanspruchung des betroffenen Kantonsstrassenabschnittes nur für eine sehr kurze Dauer erfolge und die Schwelle des bewilligungspflichtigen gesteigerten Gemeindegebrauchs nicht überschritten werde (der Kanton wies hierbei auf den Art. 12 Abs. 1 des Strassengesetzes des Kantons Graubünden [StrG/GR, BR 807.100] hin). Im Weiteren verlangte der Kanton, dass die Koordination des Testlaufs nicht nur mit der Gemeinde Valsot und dem Bezirk 4 des Tiefbauamtes zu erfolgen habe, sondern auch unter Einbezug der Kantonspolizei.

Am 28. August 2025 teilte die Gesuchstellerin dem BFE zusammengefasst mit, dass der Testlauf beim beabsichtigten Standort des mobilen Hochwasserschutzdamms nach Rücksprache mit der Gemeinde Valsot und weiteren Personen sowie Bestätigung des Kantons Graubünden am 10. September 2025 erfolge. Die Gesuchstellerin verwies hierbei auf eine «Verfügung» des Tiefbauamtes des Kantons Graubünden vom 27. August 2025 i.S. «Gesteigerter Gemeindegebrauch, Art. 12 Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG)», in welcher die Gesuchstellerin die Bewilligung für «Sperrung und Benützung der Kantonsstrasse in Martina ausserorts zur Durchführung eines Testlaufs mit einer mobilen Hochwasserschutzsperre» für «Mittwoch, 10. September 2025, 22.00 Uhr bis Donnerstag, 11. September, 06.00 Uhr» erhielt.

Nach Angaben der GKI fand in der Nacht vom 10. September 2025 auf den 11. September 2025 beim Stauwehr Ovella der Testlauf plangemäss statt und verlief aus Sicht der GKI erfolgreich.

3. Stellungnahme des Kantons Graubünden

Der Kanton Graubünden äusserte sich in seiner Stellungnahme vom 14. August 2025 zum Testlauf, zum kurzfristigen sowie zum langfristigen Vorgehen. In der Folge wird die Haltung des Kantons zum kurz- und langfristigen Vorgehen dargestellt.

3.1 Kurzfristiges Vorgehen

Der Kanton äusserte sich in seiner Stellungnahme zu den folgenden Themenbereichen:

3.1.1 Fischerei

Der Kanton Graubünden macht geltend, die Massnahme benötige eine Bewilligung nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0). Die Voraussetzungen dazu seien unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen 1-3 gegeben:

1. *Jegliche Vorkommnisse, die eine Beeinträchtigung der Qualität des Wassers (Oberflächengewässer und Grundwasser) verursachen könnten, sind unverzüglich der Gemeinde Valsot sowie dem Pikettdienst des Amtes für Natur und Umwelt (via ELZ Telefon 117/118) zu melden.*
2. *Das Betanken, Reinigen und Reparieren von Maschinen hat ausserhalb der Gewässer und deren Ufer, auf einem dafür geeigneten Platz zu erfolgen. Ausserhalb der Einsatzzeiten sind die Gerätschaften auf einem befestigten Platz abzustellen.*
3. *Bei Umsetzung der Massnahme ist darauf zu achten, dass keine Schadstoffe wie Öle oder Benzin usw. ins Gewässer gelangen. Dies gilt auch in Zusammenhang mit der Lagerung von Materialien im Bereich des vorgesehenen Containers.*

3.1.2 Naturgefahren

Hinsichtlich Naturgefahren teilt der Kanton mit, dass die von der Gesuchstellerin beantragte Massnahme unter den folgenden Auflagen 4-6 bewilligt werden könne:

4. *Die Bewilligung der beantragten kurzfristigen Hochwasserschutzmassnahme ist bis am 31.12.2027 zu befristen.*
5. *Nach Durchführung des Testlaufs (Übung) und Bereinigung des Einsatzplans ist dem AWN / Gefahrenkommission 3 ein definitiver Einsatzplan zuzustellen.*
6. *Die GKI ist zu verpflichten, umgehend mit der Ausarbeitung der mittel- bis langfristigen Lösungen für die Hochwasserproblematik im Bereich des Stauraumes Ovella zu beginnen, unter entsprechendem Einbezug des AWN / Gefahrenkommission 3.*

3.1.3 Gewässerschutz

Der Kanton hält fest, dass die geplante Massnahme nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) bewilligungsfähig sei, da sie naturgemäss auf einen Standort im Gewässerraum angewiesen sei und im öffentlichen Interesse erfolge.

Eine Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) ist nach Auffassung des Kantons nicht erforderlich.

3.1.4 Strassenwesen

Der Kanton teilt mit, dass von einem HQ100 auch die Kantonsstrasse betroffen sei. Es sei korrekt, dass gemäss Einsatzkonzept die Kantonspolizei Graubünden die Strassensperre einleiten solle; verantwortlich dafür sei aber die Gesuchstellerin, welche sämtliches Signalisationsmaterial einkaufen und bereithalten müsse, und zwar sowohl für das Signalisationsmaterial unmittelbar am Ereignisort als auch für die grossräumige Signalisation, insbesondere betreffend Umleitung des Schwerverkehrs über

den Reschenpass. Für die grossräumige Einrichtung der Umleitungen stehe die Gesuchstellerin in der Verantwortung, könne aber ggf. die Kantonspolizei miteinbeziehen.

Im Falle einer Überflutung der Kantonsstrasse sei die Gesuchstellerin für die Sicherung der Schächte, der Fahrbahn und der Stützmauern zuständig. Im Schadenfall habe diese die Kosten zu übernehmen. Die Gesuchstellerin sei überdies für die Reinigung der Schächte und der Fahrbahn verantwortlich. Nach der Reinigung der Schächte und der Fahrbahn sei die Kantonsstrasse wieder dem Verkehr zu übergeben.

Die Ausläufe der Strassenentwässerung seien mit Rückstauklappen versehen worden und sollten eigentlich über den Ablagerungen liegen. Infolge der Einbettung der Rückstauklappen in den Ablagerungen würden diese nicht mehr richtig schliessen, wodurch noch mehr Wasser/Sedimente in den Entwässerungsanlagen aufgestaut würden. In der Folge würden die Entwässerungsschächte verstopfen und das Meteorwasser von Martina sowie von der Kantonsstrasse nicht mehr gesammelt und zielgerichtet abgeleitet. Entsprechend sei das Einsatzkonzept der Gesuchstellerin auszudehnen und müsse sich auch auf die Fahrbahn, sämtliche Entwässerungsleitungen und Entwässerungsschächte beziehen. Es dürfe kein Material über die Entwässerung zurückgestaut werden und in das Abwasserpumpwerk der Gemeinde gelangen.

Der Kanton kommt zum Schluss, dass das Gesuch unter folgenden Auflagen zu bewilligen sei:

7. *Die GKI habe bei der Durchführung der Hochwasserschutzmassnahme sämtliche organisatorischen Massnahmen und sämtliche Einsätze zu planen und in Auftrag zu geben. Alle damit zusammenhängenden Kosten seien von der GKI zu tragen.*
8. *Die GKI habe sämtliche Kosten für die Reinigung, für den Schutz und die Instandstellung der kantonseigenen Anlagen zu tragen.*
9. *Die GKI habe für die Behebung sämtlicher Schäden an der Kantonsstrasseninfrastruktur aufzukommen.*

Am 14. Oktober 2025 hielt der Kanton Graubünden in einer E-Mail an das BFE fest, dass sich die Haftung und Schadenersatzpflicht der Gesuchstellerin aus der Bundeskonzession (im vorliegenden Kontext Art. 17 Abs. 3 und Art. 35 Abs. 2) sowie aus dem eidgenössischen und dem kantonalen Recht ergebe. Es sei weder die Absicht des Kantons gewesen, mit der beantragten Auflage eine materiell weitergehende Schadenersatzpflicht zu statuieren noch diese Schadenersatzpflicht in ein Massnahmenverfahren vorzuverlegen. Die konzessionsvertraglichen und gesetzlichen Regelungen seien absolut ausreichend. Insofern sei die beantragte Auflage 9 rein deklaratorischer Natur und habe keine selbständige Bedeutung.

10. *Es sei eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Valsot (Feuerwehr), der Kantonspolizei und den verantwortlichen kantonalen Stellen für Naturgefahren abzuschliessen. In der Vereinbarung seien die konkreten Pflichten betreffend Sperrung sämtlicher Strassen, Umleitungen (vor allem grossräumig für den Schwerverkehr) und für den Schutz der Anlagen zu regeln.*

Hierbei ist festzuhalten, dass der Kanton Graubünden mit E-Mail vom 14. Oktober 2025 mitteilte, der Antrag des Kantons sei so zu verstehen, dass die Gesuchstellerin mit den in der Auflage bezeichneten Körperschaften und Organisationen die geforderte Vereinbarung abzuschliessen habe.

3.1.5 Wasserbau

Aus wasserbaulicher Sicht ist der Kanton mit dem mobilen Schutzdamm als kurzfristige Hochwasserschutzmassnahme einverstanden.

3.1.6 Raumplanung

Die Gemeinde Valsot teilt mit, dass sie der von der Gesuchstellerin geplanten Massnahme zustimmt, auch zur festen Platzierung eines Containers als Materialdepot. Sofern vom [kantonalen] Amt für Raumentwicklung eine Bewilligung für Bauten ausserhalb der Bauzone (BAB-Bewilligung) als erforderlich betrachtet werde, stimme sie der Erteilung einer solchen Bewilligung zu.

Der Kanton teilt mit, dass sich aus raumplanerischer Sicht zur befristeten Schutzmassnahme der Geschwisterin keine Bemerkungen ergäben. Diese sei standortgebunden und unter Vorbehalt der Beurteilung anderer Amtsstellen bewilligungsfähig.

3.1.7 Fazit

Der Kanton Graubünden kommt zum Schluss, dass er mit dem beantragten mobilen Hochwasserschutzdamm als kurzfristige Massnahme zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit im Bereich des Pumpwerks Martina einverstanden ist und die erforderlichen Bewilligungen erteilt werden können, namentlich die Bewilligung nach Art. 8 BGF, die Ausnahmbewilligung nach Art. 24 des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700), unter Einschluss von Art. 41c Abs. 1 GSchV, sowie die Baubewilligung, dies unter Beachtung der oben erwähnten Auflagen 1-10.

3.2 Langfristiges Vorgehen

Der Kanton äusserte sich in der Stellungnahme vom 14. August 2025 auch zum langfristigen Vorgehen betr. Sedimentmanagement. I. d. Z. teilt er u. a. mit, dass das Enteignungsrecht für die Geltendmachung nachträglicher Forderungen nach Sicherheitsvorkehrungen im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG, SR 711) mit Blick auf die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. Juni 2020 i.V.m. Art. 41 Abs. 2 Bst. b des EntG vom 20. Juni 1930 (Stand am 1. Januar 2012) eine Verwirkungsfrist von sechs Monaten festlege. Entsprechend macht der Kanton in seiner Stellungnahme eine solche Forderung geltend, um die genannte Verwirkungsfrist zu unterbrechen.

Konkret stellt der Kanton hierzu folgende Anträge:

1. *Es sei ein selbständiges Enteignungsverfahren nach dem Bundesgesetz über die Enteignung einzuleiten.*
2. *Die GKI (Enteignerin) sei zu verpflichten, nachträglich die geeigneten Vorrichtungen zu erstellen, um die benachbarten Kantonsstrassenanlagen gegen Gefahren und Nachteile zu schützen, die mit der Erstellung und dem Betrieb ihres Unternehmens notwendig verbunden und nicht nach Nachbarrecht zu dulden sind (nachträgliches Begehren um Sicherheitsvorkehrungen). Das Schutzziel für die Kantonsstrassenanlage gegen das Überflutungsrisiko sei auf die technischen Anforderungen des BFE an die Sicherheit von Stauanlagen auszurichten.*
3. *Soweit sich die Gefahren und Nachteile für die benachbarten Kantonsstrassenanlagen nicht oder nicht genügend durch Sicherheitsvorkehrungen abwenden lassen, ist die GKI (Enteignerin) zur Erbringung einer nachträglichen Entschädigungsleistung an den Kanton Graubünden als Kantonsstrasseneigentümer (Enteigneter) zu verpflichten.*

4. Stellungnahme der Sektion Talsperren des BFE

Die Sektion Talsperren des BFE teilte am 27. August 2025 u. a. mit, dass sie keine Bemerkungen oder Einwände betr. den Testlauf des System Beaver H2 100 habe. Ebenfalls habe sie keine Einwände gegen den mobilen Hochwasserschutzdamm als kurzfristige Massnahme für die Hochwassersicherheit im Bereich des Pumpwerks Martina.

Im Weiteren wies die Sektion Talsperren des BFE darauf hin, dass in Bezug auf die Stauanlagensicherheit die Stauraumentlandungen für die Stauanlage Ovella im Wehrreglement vom 09. August 2022 beschrieben würden.

5. Stellungnahme des BAFU

5.1 Hochwasserschutz: Stellungnahme vom 11. September 2025

Das BAFU teilte insbesondere mit, der Einsatz von mobilen Hochwasserschutzdämmen (Beaver-Schlauchdamm) als kurzfristige Hochwasserschutzmassnahme erscheine sinnvoll. Der mobile Schutzdamm führe zu einer Begrenzung der räumlichen Ausdehnung der Überflutung auf der Kantonsstrasse.

In mittel- bis langfristiger Hinsicht hingegen macht das BAFU geltend, dass eine Überflutung nicht verhindert werde und der mobile Schutzdamm nicht dafür geeignet sei, die Eintretenswahrscheinlichkeit

der Überflutung auf ein zulässiges, akzeptables Mass zu reduzieren. In der Folge sei das Hochwasserschutzproblem mittel- und langfristig nicht gelöst, weshalb das BAFU in einer Auflage forderte, die mittel- bis langfristigen Schutzmassnahmen seien in Absprache mit dem Kanton Graubünden zu prüfen und festzulegen.

5.2 Oberflächengewässer und Fischerei: Stellungnahme vom 22. September 2025

Am 22. September 2025 nahm das BAFU auch noch aus Sicht Oberflächengewässer und Fischerei Stellung zum Gesuch der Gesuchstellerin. Es machte hierbei zusammengefasst geltend, dass es keine Einwände gegen das geplante Vorgehen betr. den mobilen Hochwasserschutzdamm habe. Im Weiteren stellte es die folgenden Anträge:

- 1. Die Auflagen der kantonalen Fischereifachstelle des Amts für Jagd und Fischerei des Kanton Graubünden (Brief vom 3. Juli 2025) sind Folge zu leisten.*
- 2. Die zuständige Fachperson der kantonalen Fischereiaufsicht ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren. Ihre fischereitechnischen Anordnungen sind strikt zu befolgen.*
- 3. Durch die baulichen Massnahmen darf an aquatischen Tieren und Pflanzen kein Schaden entstehen, und es darf keine Gewässerverschmutzung verursacht werden.*
- 4. Im Gewässerbereich dürfen nur gut gewartete Maschinen eingesetzt werden, damit keine Gewässerverunreinigungen durch Treibstoffe oder Öle (Hydrauliköl) entstehen. Die Maschinen sollten so weit möglich mit biologisch abbaubaren Schmierstoffen betrieben werden. Maschinen dürfen nur außerhalb des Gewässerbereichs und auf dafür geeigneten Flächen betankt, gereinigt oder repariert werden. Das Abstellen von Maschinen im Gewässerraum ausserhalb der Betriebszeiten der Baustelle ist nicht zulässig.*

6. Keine Stellungnahme des ARE

Das ARE verzichtete auf eine Stellungnahme.

III. Rechtliches

A. Formelles

1. Zuständigkeit

Gegenstand der vorliegenden Verfügung ist eine Hochwasserschutzmassnahme nach dem Bundesgesetz über den Wasserbau (SR 721.100, Wasserbaugesetz, WBG).

Hochwasserschutzmassnahmen sind grundsätzlich Sache der Kantone (Art. 2 Wasserbaugesetz). Vorliegend geht es allerdings um eine Hochwasserschutzmassnahme i. Z. m. dem Betrieb eines Grenzwasserkraftwerks. Art. 1 Abs. 2 Bst. h der Wasserrechtsverordnung (WRV, SR 721.801) sieht vor, dass das BFE die Umsetzung von Konzessionen und Bewilligungen sowie die Einhaltung der relevanten Erlasse und Staatsverträge überwacht und die in Konzession und Bewilligungen enthaltenen Anordnungen durchsetzt.

Art. 17 der Konzession bestimmt:

(...)

2 Der Hochwasserabfluss ist während des Baus und des Betriebs zu gewährleisten.

3 Haben Anlage oder Betrieb des Kraftwerks Änderungen in den Abflussverhältnissen zur Folge, welche sich nachteilig auf den Hochwasserschutz auswirken, so ist der Konzessionär zur Ausführung der von den beiderseitigen Behörden angeordneten Schutzbauten und sonstigen Vorkehrungen zur Vermeidung oder Behebung dieser Nachteile, auf eigene Kosten, sowie zum Ersatz des eingetretenen Schadens verpflichtet. Sind die nachteiligen Zustände auf natürliche Ursachen oder auf Dritte zurückzuführen, so haftet der Konzessionär nicht.

(...)

Mutmasslich – angesichts des Umstandes, dass die deutlich erhöhten Geschiebemengen erst jetzt festgestellt wurden – führte der Bau und Betrieb des Wehrs Ovella zur Auflandung der Sohle im Stauraum, die sich nun nachteilig auf den Hochwasserschutz auswirkt. Entsprechend ist das BFE gestützt auf Art. 1 Abs. 2 Bst. h WRV i. V. m. Art. 17 Konzession zuständig, die vorliegende Verfügung zu erlassen. Da die Hochwasserschutzmassnahme komplett auf Schweizer Staatsgebiet zu liegen kommt, ist eine Anordnung der österreichischen Behörde entbehrlich.

2. Verfahrensart

Das vorliegende Verfahren richtet sich, soweit das WBG nichts anderes bestimmt, nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG, SR 172.021). Da vorliegend die Voraussetzungen der Dringlichkeit i. V. m. dem drohenden schweren Nachteil erfüllt sind (vgl. dazu unten Ziff. III / C), wird die vorliegende Verfügung ohne vorgängige öffentliche Anhörung erlassen.

3. Internationale Abstimmung

In Frage steht die Errichtung einer temporären Hochwasserschutzsperre auf Schweizer Territorium. Mangels österreichischer Betroffenheit besteht kein Bedarf, die vorliegende Verfügung vorgängig mit dem österreichischen Staat abzustimmen. Der österreichische Staat wird aber über den Erlass der Verfügung informiert.

B. Materielles

1. Prüfung anderer Hochwasserschutzmassnahmen

Die Gesuchstellerin teilt in ihrer E-Mail vom 21. Mai 2025 an den Kanton Graubünden sinngemäss mit, dass das Sedimentmanagementkonzept zwar Massnahmen betr. Geschiebehaushalt vorsehe, dass diese aber aus unterschiedlichen Gründen vorliegend nicht ausreichend seien: Spülungen benötigten einen bestimmten Abfluss und könnten nicht in jedem Zeitraum erfolgen und nach Baggerungen würde es infolge höherer Wasserführung erneut zu Verlandungen kommen. Aus den Schilderungen geht in der Sache hervor, dass gestützt auf das Sedimentmanagementkonzept keine Massnahme umgesetzt werden kann, welche eine Überflutung des Ufers im Bereich der Kläranlage und des Gewerbebetriebs bei einem Abfluss von 620 m³/s verhindern kann (vgl. oben Ziff. II / B / 1.1).

Gestützt auf die Schilderungen der Gesuchstellerin und der Fachbehörden ist davon auszugehen, dass zur kurzfristigen Bewältigung des Hochwasserproblems keine mildere Massnahme als die von der Gesuchstellerin geplante Errichtung des mobilen Hochwasserschutzdamms besteht. In der Folge sind die einzelnen Bewilligungen und beantragten Nebenbestimmungen zu prüfen.

2. Erforderliche Bewilligungen und Nebenbestimmungen

2.1 Bewilligungspflicht wegen gesteigertem Gemeingebrauch der Kantonsstrasse

Die Bewilligungspflicht der geplanten Massnahme ergibt sich vorliegend daraus, dass eine Sperrung der Kantonsstrasse über einen ggf. längeren Zeitraum (mehrere Tage, vgl. oben Ziff. II / B / 1.2) nicht mehr als schlichter/einfacher Gemeingebrauch anzusehen ist, sondern als gesteigerter Gemeingebrauch.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung führt eine Einschränkung der gleichartigen Mitbenützung des öffentlichen Grundes durch unbeteiligte Personen dazu, dass diese Einschränkung nicht gemeinverträglich ist und daher als gesteigerter Gemeingebrauch zu gelten hat. Entsprechend unterliegt eine solche Einschränkung gemäss dem Bundesgericht meist einer Bewilligungspflicht, welche nicht nur dem Schutz von Polizeigütern diene, sondern insbesondere auch der Koordination und Prioritätensetzung zwischen verschiedenen Nutzungen des öffentlichen Raums (Urteil 1C_28/2024 des BGer vom 8. Oktober 2024 E. 3.3.2).

Der Kanton Graubünden hat von der Möglichkeit der Bewilligungspflicht für gesteigerten Gemeingebrauch der Kantonsstrasse Gebrauch gemacht und in Art. 12 Abs. 1 Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG/GR, BR 807.100) diesen gesteigerten Gemeingebrauch als bewilligungspflichtig erklärt.

2.1.1 Bewilligungsfähigkeit

Die geplante Massnahme dient der Verhinderung von Hochwasserschäden an der Kläranlage sowie dem Gewerbebetrieb, erfolgt ohne festen Einbau in den Boden und ist gemäss Einschätzung der Fachbehörden mit Auflagen als umweltverträglich zu beurteilen (siehe unten Ziff. III / B / 2.2 ff.). Die direkt betroffenen Grundeigentümer (der Kanton Graubünden und die Gemeinde Valsot), auf deren Grundstück die Sperre errichtet würde, sowie der Kanton als Eigentümer der ebenfalls betroffenen Kantonsstrasse sind mit der Massnahme einverstanden.

Zu prüfen bleibt, ob durch die vorläufige Sperrung der Kantonsstrasse ggf. ein Eingriff in die Eigentums-garantie (Art. 26 der Bundesverfassung [in der Folge: BV, SR 101]), ggf. auch in die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) Dritter, konkret: Strassenanstösser, z. B. Gewerbetreibende, erfolgt und falls ja, ob dieser gerechtfertigt wäre.

Das BGer hielt fest, dass *«sich der Schutzbereich der Eigentums-garantie nicht nur für die unmittelbar aus dem Eigentum fliessenden rechtlichen Befugnisse, sondern auch auf gewisse faktische Vorausset-zungen zur Ausübung dieser Befugnisse erstreckt. Das Interesse an deren Einhaltung ist nicht nur fak-tischer Natur, sondern auch rechtlich geschützt»* (BGE 126 I 213 E. 1b/bb).

Im Urteil BGE 131 I 12 stellte das BGer fest, *«dass die Eigentums-garantie den Strassenanstösser nicht vor jeder ihm lästigen Änderung des Verkehrsregimes schützt, sondern nur von einer solchen, die ihm die bestimmungsgemässe Nutzung seines Grundeigentums faktisch verunmöglicht»* (E. 1.3.3).

Ein Eingriff in Grundrechte bedarf nach Art. 36 BV einer rechtlichen Grundlage, eines genügenden öf-fentlichen Interesses sowie der Wahrung der Verhältnismässigkeit. Der Kerngehalt der Grundrechte darf nicht angetastet werden.

Hinsichtlich der gesetzlichen Grundlage hält Art. 3 Abs. 1 WBG fest, dass die Kantone das Ausmass und die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Schadens durch Hochwasser primär durch den Gewässerunter-halt nach Art. 4 Bst. n GSchG sowie durch raumplanerische Massnahmen begrenzen. Abs. 2 sieht für den Fall, dass dies nicht ausreicht, vor, dass *«organisatorische, ingenieurbio-logische und technische Massnahmen, die das Hochwasserrisiko reduzieren, getroffen»* werden. Damit stellt Art. 3 Abs. 1 WBG eine genügende gesetzliche Grundlage für einen etwaigen Eingriff dar.

Es bestehen vorliegend für den etwaigen Eingriff in Grundrechte substanzielle Sicherheitsinteressen i. S. d. Begegnung von Naturgefahren. Entsprechend ist ein genügendes öffentliches Interesse an einem etwaigen Eingriff in die Eigentums-garantie zu bejahen.

Schliesslich ist ein etwaiger Eingriff auch verhältnismässig, da die vorliegenden Sicherheitsinteressen i. S. d. Verhinderung von Hochwasserschäden nach dem Gesagten geeignet und erforderlich sowie zumutbar sind. Die zu schützenden öffentlichen Sicherheitsinteressen überwiegen die etwaigen finanzi-ellen Einbussen von betroffenen Anstössern. Dies gilt umso mehr, als die vorliegende Verfügung zeitlich auf Ende 2027 zu befristen ist. Das BFE geht davon aus, dass die gegenständliche Hochwasserschutz-massnahme keine Dauerlösung ist. Die Gesuchstellerin macht im Gesuch geltend, dass unabhängig von der dargelegten kurzfristigen Massnahme vorgesehen sei, die Entlandungsmassnahmen zur Erhaltung der Hochwassersicherheit durchzuführen und – soweit dies als technisch sinnvoll in der konkreten Situ-ation eingestuft werde – durch weitere Massnahmen gemäss dem genehmigten Konzept zum Geschie-bemanagement zu unterstützen sei. Weitere Massnahmen zum Geschiebemanagement im Stauraum Ovella und zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes würden geprüft und umgesetzt. Diese Massnah-men könnten gemäss der Gesuchstellerin gegebenenfalls den mobilen Schutzdamm ablösen. Die Ge-suchstellerin geht davon aus, dass der mobile Schutzdamm für einen Zeitraum von gut zwei Jahren als zusätzliche Schutzmassnahme bestehen müsse. Die Umsetzung von mittel- bis langfristigen Massnah-men sei spätestens für das erste Quartal 2028 vorgesehen (Gesuch, S. 4 f.). In der Folge und mit Blick auf den Antrag des Kantons Graubünden um eine Befristung bis Ende 2027 (vgl. oben Ziff. II / 3.1.2) hält das BFE eine Befristung bis Ende 2027 adäquat.

Folglich ist ein etwaiger Eingriff in die Grundrechte von Strassenanstössern gerechtfertigt. Eine Bewilli-gung für gesteigerten Gemeingebrauch an der Kantonsstrasse ist zu erteilen.

2.1.2 Auflagen

Die oben in Ziff. II / B / 3.1.4 dargestellten Auflagen 8 und 10 des Kantons Graubünden geben zu keinen Diskussionen Anlass und werden der Gesuchstellerin auferlegt.

Hinsichtlich der Auflage 9 (Schadenersatz bzgl. Strassenschäden) ist festzuhalten, dass eine etwaige Anordnung von Schadenersatzforderungen nicht Gegenstand dieses vorsorgliche Massnahme-Verfahrens sein kann. Hierfür ist in einem separaten, ordentlichen Verfahren zu entscheiden. Es ist keine solche Auflage ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung zu übernehmen. In der Folge übernimmt das BFE bei der Auflage 7 wohl die Auferlegung der Kosten für die Reinigung und den Schutz, nicht aber für die Instandstellung der kantonseigenen Anlagen. Auch darüber wäre in einem separaten, ordentlichen Verfahren zu befinden.

2.2 Bewilligung nach Art. 8 BGF und Auflagen des Kantons Graubünden

Der Kanton macht in seiner Stellungnahme vom 14. August 2025 geltend, die geplante Massnahme erfordere eine Bewilligung nach Art. 8 BGF.

Art. 8 BGF sieht vor, dass Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern eine Bewilligung erfordern, soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können.

Gestützt auf die Angaben des Kantons kann gefolgert werden, dass sich die Bewilligungspflicht aus Sicht des Kantons aus den etwaigen negativen Auswirkungen der Errichtung des mobilen Schutzdamms ergibt. Der Kanton erachtet die Errichtung des mobilen Schutzdamms aber als bewilligungsfähig, sofern die oben in Ziff. II / B / 3.1.1 erwähnten Auflagen 1-3 erfüllt werden.

Die Auflagen des Kantons können sich u. a. auf die Art. 3 und 6 GSchG stützen und haben somit genügende rechtliche Grundlagen.

Die Bewilligung nach Art. 8 BGF ist damit zu erteilen. Die Gesuchstellerin ist zu verpflichten, die vorgeannten Auflagen 1-3 des Kantons umzusetzen.

2.3 Bewilligung nach Art. 24 RPG und Art. 41c GSchV

Der für die Errichtung des mobilen Hochwasserschutzes geplante Standort befindet sich ausserhalb der Bauzone. Die Anlagen des Kraftwerks gemäss Bundeskonzession sind nicht betroffen. Entsprechend stellt sich die Frage der Bewilligungspflicht nicht nach Art. 62 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetzes, WRG, SR 721.80), sondern nach Art. 24 RPG.

2.3.1 Raumplanungsrechtliche Bewilligung nach Art. 24 RPG

Gemäss Art. 24 RPG können für die Errichtung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone Bewilligungen erteilt werden, sofern a) der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und b) keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Das kantonale Amt für Raumentwicklung hat in seiner Stellungnahme vom 21. Juli 2025 mitgeteilt, dass sich aus raumplanerischer Sicht zu den befristeten Schutzmassnahmen der Gesuchstellerin keine Bemerkungen ergäben. Sie seien standortgebunden und könnten aus seiner Sicht bewilligt werden, soweit keine Vorbehalte anderer Amtsstellen angemeldet würden. Das BFE schliesst sich dieser Beurteilung an. Zur Standortgebundenheit sind keine weiteren Ausführungen nötig. Hinsichtlich des überwiegenden Interesses der Errichtung des mobilen Hochwasserschutzes kann einerseits festgehalten werden, dass die direkt betroffenen Grundeigentümer, die Gemeinde Valsot und der Kanton Graubünden, mit der Massnahme einverstanden sind. Andererseits kann auf die Ausführungen oben in Ziff. III / B / 2.1.1 verwiesen werden. Dort wurde festgehalten, dass ein etwaiger Eingriff in Grundrechte von Strassenanstössern rechtlich zulässig ist.

Somit ist die Bewilligung nach Art. 24 RPG zu erteilen.

2.3.2 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41c GSchV

Gemäss Art. 41c Abs. 1 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Diese Aufzählung ist dem Wortlaut nach («wie [...]») nicht abschliessend.

Der Kanton macht geltend, die Hochwasserschutzmassnahme sei naturgemäss auf einen Standort im Gewässerraum angewiesen, ausserdem erfolge die Massnahme im öffentlichen Interesse, weshalb die Massnahmen gemäss Art. 41c Abs. 1 GSchV im Gewässerraum zulässig und entsprechend bewilligungsfähig sei. Das BFE schliesst sich dieser Beurteilung an.

Mit Blick auf die Ausführungen in Ziff. III / B / 2.3.1 oben zu Standort und Interessenabwägung ist die Ausnahmegewilligung nach Art. 41c Abs. 1 GSchV zu erteilen.

2.4 Keine weitere Bewilligungspflicht

Weitere Bewilligungen sind nicht erforderlich. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass das WBG zwar die Grundlage für die hier vorliegende Massnahme darstellt, jedoch selber keine Bewilligungspflicht für solche Bauten darstellt. Die eigentliche Bewilligungspflicht für Massnahmen nach Wasserbaugesetz ergibt sich aus den anderen Gesetzen (i.c. aus Art. 24 RPG).

Gestützt auf die Angaben des Kantons ist Art. 19 Abs. 2 GSchG nicht einschlägig.

3. Weitere Nebenbestimmungen und Bemerkungen

3.1 Kanton Graubünden

3.1.1 Auflagen zum vorliegenden vorsorgliche Massnahme-Verfahren

Die Auflagen 1-3 und 7-10 zum vorliegenden vorsorgliche Massnahme-Verfahren wurden oben in den Ziff. III / B / 2.1.2 und 2.2 behandelt.

Zu prüfen bleiben die beantragten Auflagen 4-6 des Kantons i.S. Naturgefahren.

Die Befristung auf Ende Dezember 2027 gemäss Auflage 4 ist sinnvoll, da mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Errichtung eines mobilen Hochwasserschutzdamms nicht die langfristige Lösung zur Behandlung der Geschiebeproblematik ist (vgl. oben Ziff. III / B / 2.1.1).

Klar ist, dass die Gesuchstellerin – wie in Auflage 6 gefordert – umgehend mit der Ausarbeitung der mittel- bis langfristigen Lösungen für die Hochwasserproblematik im Bereich des Stauraumes Ovella zu beginnen hat, wobei das BFE gestützt auf die Schilderungen der Gesuchstellerin davon ausgeht, dass diese bereits damit begonnen hat.

Hinsichtlich der Auflage 5 des Kantons ist festzuhalten, dass die Gesuchstellerin bis zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung noch keinen i. S. v. Auflage 5 des Kantons geforderten aktualisierten Einsatzplan eingereicht hat. In der Folge ist die Gesuchstellerin angewiesen, dem Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) so rasch als möglich, spätestens bis zum 11. November 2025 einen aktualisierten Einsatzplan unter Berücksichtigung der Erwägungen des Kantons Graubünden in seiner Stellungnahme vom 14. August 2025, einzureichen. Darüber hinaus ist für das BFE entscheidend, dass das AWN die Möglichkeit haben muss, von der Gesuchstellerin bei Bedarf auch künftig während der Dauer der vorsorglichen Massnahme Änderungen am Einsatzplan fordern zu können. Dies ist in der anzuordnenden Nebenbestimmung im Dispositiv zu ergänzen.

3.1.2 Auflagen in langfristiger Hinsicht

Die Auflagen 1-3 des Kantons Graubünden in enteignungsrechtlicher Hinsicht sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Entsprechend äussert sich das BFE hier nicht materiell dazu, nimmt aber die Anträge zur Kenntnis.

3.2 BAFU

3.2.1 Hochwasserschutz

Wie oben in Ziff. II / B / 5 erwähnt, ist das BAFU mit der kurzfristigen Hochwasserschutzmassnahme einverstanden.

Betreffend der beantragten Auflage i.S. mittel- bis langfristiges Vorgehen kann auf die Ausführungen oben bei Ziff. III / B / 3.1.1 verwiesen werden: Die Gesuchstellerin ist dazu anzuhalten, umgehend mit der Ausarbeitung der mittel- bis langfristigen Lösungen für die Hochwasserproblematik im Bereich des Stauraumes Ovella zu beginnen, falls noch nicht damit begonnen worden wäre. Das BFE wird im Anschluss in Abstimmung mit dem Kanton Graubünden – und den zuständigen österreichischen Behörden – die ggf. erforderlichen Entscheidungen treffen.

3.2.2 Oberflächengewässer und Fischerei

Das BAFU reichte bzgl. Oberflächengewässer und Fischerei am 22. September 2025 seine Stellungnahme ein. Wie beim Hochwasserschutz gibt es seitens BAFU auch aus Sicht Oberflächengewässer

und Fischerei keine Einwände gegen das kurzfristige Vorgehen betr. des mobilen Hochwasserschutzdamms. Die Anträge wurden oben bei Ziff. II / B / 5.2 dargestellt.

Die Anträge 1, 3 und 4 werden vom BFE ohne Weiteres übernommen.

Bezüglich des Antrags 2 teilte das BFE dem BAFU mit E-Mail vom 13. Oktober 2025 mit, dass Sinn des mobilen Hochwasserschutzdamms u. a. gerade die schnelle Errichtung sei, um auf aktuelle Wasserabflüsse reagieren zu können. Daher dürfte es in der Praxis schwierig werden, den kantonalen Fischereiaufseher mind. zwei Wochen vor dem Aufbau des mobilen Hochwasserschutzdamms zu orientieren. Es sei davon auszugehen, dass sich gewisse Abflüsse u.U. viel kurzfristiger ergeben würden. Daher werde das BFE in der Verfügung von der Gesuchstellerin verlangen, dass die zuständige Fachperson der kantonalen Fischereiaufsicht so rasch als möglich, nach Möglichkeit mindestens zwei Wochen im Voraus, über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren sei und die fischereitechnischen Anordnungen zu befolgen seien. Das BAFU zeigte sich mit E-Mail vom selben Tag mit diesem Vorgehen einverstanden.

Entsprechende Nebenbestimmungen sind ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufzunehmen.

3.3 Sektion Aufsicht Talsperren des BFE

Die Sektion Aufsicht Talsperren des BFE hat keine Einwände gegen das geplante Vorgehen und hat auch keine Auflagen verlangt.

3.4 ARE

Das ARE liess sich bis zum 11. September 2025 nicht vernehmen. Mit Blick auf die Ausführungen oben bei Ziff. I oben ist somit davon auszugehen, dass seitens ARE keine Einwände gegen das geplante Vorgehen vorliegen.

C. Entzug der aufschiebenden Wirkung

1. Allgemeines zu vorsorglichen Massnahmen

Weder dem WBG noch dem VwVG lassen sich Bestimmungen über vorsorgliche Massnahmen im nichtstreitigen Verwaltungsverfahren entnehmen. Für das Beschwerdeverfahren gibt Art. 56 VwVG vor, dass nach Einreichung der Beschwerde die Beschwerdeinstanz, ihr Vorsitzender oder der Instruktionsrichter von Amtes wegen oder auf Begehren einer Partei vorsorgliche Massnahmen treffen kann, um den bestehenden Zustand zu erhalten oder bedrohte Interessen einstweilen sicherzustellen. Obwohl gesetzlich nicht vorgesehen, sind nach Rechtsprechung und Lehre auch im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren in analoger Anwendung von Art. 56 VwVG vorsorgliche Massnahmen zulässig (SEILER, in: Praxiskommentar VwVG, Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Zürich 2016, Art. 56 N 18).

Der Entscheid über die Anordnung vorsorglicher Massnahmen setzt Dringlichkeit voraus, d.h. es muss sich als notwendig erweisen, die fraglichen Vorkehren sofort zu treffen. Weiter muss der Verzicht auf Massnahmen für den Betroffenen einen Nachteil bewirken, der nicht leicht wiedergutzumachen ist, wofür ein tatsächliches, insbesondere wirtschaftliches Interesse genügt. Erforderlich ist schliesslich, dass die Abwägung der verschiedenen Interessen den Ausschlag für den einstweiligen Rechtsschutz gibt und dieser verhältnismässig erscheint (BGE 127 II 132 E. 3 S. 138; HÄNER, Vorsorgliche Massnahmen im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess, ZSR 116/1997 II S. 253 ff., dort S. 325 ff.).

2. Dringlichkeit

In einem ersten Schritt muss geprüft werden, ob die Voraussetzung der Dringlichkeit gegeben ist. Hierzu muss es glaubhaft sein, dass die von der Gesuchstellerin ersuchten Vorkehren sofort zu treffen sind.

Die Dringlichkeit erscheint vorliegend mit Blick auf die vorherigen Ausführungen unbestritten.

3. Schwerwiegender, nicht leicht wieder gut zu machender Nachteil

Der Verzicht auf die Massnahme muss einen erheblichen Nachteil bewirken, der nicht leicht wieder gut zu machen ist, es braucht mithin einen sachbezogenen Grund von einigem Gewicht (MERKLI, Vorsorgli-

che Massnahmen und die aufschiebende Wirkung bei Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und subsidiären Verfassungsbeschwerden, ZBl 2008 416 ff., dort S. 423). Das bedrohte Interesse kann ein öffentliches oder ein schutzwürdiges privates sein, wobei ein tatsächliches, insbesondere wirtschaftliches Interesse genügt (SEILER, a. a. O., Art. 56 N 27).

Aus den vorherigen Ausführungen ergibt sich, dass der Inn bei geöffneter Wehranlage im sog. n-1-Fall ab einem Abfluss von etwa 620 m³/s (HQ100) über die Ufer tritt und dabei die Kläranlage sowie den Gewerbebetrieb wie auch die Kantonsstrasse überfluten würde. Es ist somit klar, dass vorliegend ein schwerwiegender, nicht leicht wieder gut zu machender Nachteil droht.

4. Verhältnismässigkeit

4.1 Allgemeines

Schliesslich ist zu prüfen, ob die vorsorgliche Massnahme verhältnismässig ist. Hierzu muss sich die Vorkehr im Hinblick auf die Verhinderung des Nachteils als geeignet und erforderlich erweisen. Weiter sind die Gründe, die für die Interimsregelung sprechen, allfällig entgegenstehenden Interessen gegenüber zu stellen und dabei ist zu prüfen, welche Position stärker zu gewichten ist. Schliesslich darf die Entscheidungsfindung im Hauptverfahren durch die vorläufige Regelung weder präjudiziert noch verunmöglicht werden (VOGEL, Vorsorgliche Massnahmen, in: Häner/Waldmann [Hrsg.], Das erstinstanzliche Verwaltungsverfahren, Zürich/Basel/Genf 2008, S. 94). Die letzte Voraussetzung betrifft aber nur den Fall einer vorsorglichen Massnahme als *Zwischenverfügung*. Die vorliegende Verfügung hingegen ist eine *Endverfügung* (siehe unten Ziff. III / C / 5).

4.2 Eignung

Die Errichtung des mobilen Hochwasserdamms würde die Kläranlage und den Gewerbebetrieb vor dem oben erwähnten Nachteil bewahren und damit eine Beeinträchtigung derer Interessen verhindern. Die Eignung der Massnahme ist damit ohne Weiteres gegeben und wird im Verfahren auch nicht bestritten.

4.3 Erforderlichkeit

Mit Blick auf die Erforderlichkeit ist zu prüfen, ob zur Wahrung der gefährdeten Interessen ein milderes Mittel zur Verfügung steht. Dabei fällt indes eine mildere Massnahme als ungeeignet ausser Betracht, wenn sie eine geringere Zwecktauglichkeit als die ursprünglich ins Auge gefasste Vorkehrung aufweist. Gleiches gilt, wenn die mildere Massnahme zwar gleich zwecktauglich wäre, das Gemeinwesen aber einen unverhältnismässigen Mehraufwand in Kauf zu nehmen hätte (TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., Bern 2014, S. 165).

I.c. ist in sachlicher Hinsicht zur Abwendung der erwähnten Hochwassergefahr kein milderes Mittel erkennbar als die Errichtung des mobilen Hochwasserschutzdamms. Insbesondere nicht als milderes Mittel kann derzeit ein Rückkommen auf die Konzession bzw. damit einhergehende Bewilligungen wie bspw. das Sedimentmanagementkonzept oder das Wehrrglement und damit verbundene etwaige Änderungen der Abflussverhältnisse/Spülungen angesehen werden: Die Konzession wurde im Einvernehmen mit den österreichischen Behörden erteilt, wobei auch wohlerworbene Rechte geschaffen wurden. Es ist in einem vorsorgliche Massnahme-Verfahren – mit internationaler Komponente – nicht möglich, grundsätzlichen Fragen wie einem etwaigen temporären Betriebsunterbruch o.ä. nachzugehen.

Es erscheint in der Folge vorliegend unbestritten, dass kein milderes Mittel zur Verhinderung des oben erwähnten Nachteils gegeben ist. Die Massnahme ist somit erforderlich.

4.4 Interessenabwägung

Weiter ist zu prüfen, ob der beantragten Massnahme überwiegende Interessen entgegenstehen. Dabei sind die entsprechenden Interessen gegeneinander abzuwägen. Das Gewicht, welches den Interessen im Rahmen dieser Abwägung beizumessen ist, hängt von der Wahrscheinlichkeit des Eintretens des befürchteten Nachteils und vom Ergebnis der Hauptsachenprognose ab (VOGEL, a. a. O., S. 94).

4.4.1 Interesse der Bewahrung der Kläranlage und des Gewerbebetriebs vor Hochwasserschäden

Wie oben ausgeführt sind die erwähnten Gebäude aktuell bei einem HQ100 hochwassergefährdet. Entsprechend besteht ein gewichtiges Interesse am Schutz dieser Gebäude.

4.4.2 Interesse des Kantons bezüglich der Kantonsstrasse

Aus dem Sachverhalt ergibt sich, dass bei einem HQ100 der fragliche mobile Hochwasserschutz zwar die Kläranlage und den Gewerbebetrieb vor Hochwasserschaden bewahren sollte. Hingegen würde die Kantonsstrasse auf einem Abschnitt von rund 200 m überflutet. Auch dieses Interesse ist zu berücksichtigen.

4.4.3 Weitere etwaige Interessen Dritter an der Aufrechterhaltung des Strassenverkehrs

Wie oben bei Ziff. III / B / 2.1.1 erwähnt, sind möglicherweise auch Interessen von Strassenanwohnern betroffen, welche zu berücksichtigen sind.

4.4.4 Prüfung

Es stellt sich die Frage, ob das Interesse des Kantons als Eigentümer der Kantonsstrasse bzw. die etwaigen Interessen Dritter an der Aufrechterhaltung des Strassenverkehrs der geplanten Errichtung des mobilen Hochwasserschutzes entgegenstehen.

4.4.4.1 Bezüglich Kantonsstrasse

Da der Kanton vorliegend explizit mit der beantragten Massnahme der Errichtung des mobilen Hochwasserschutzes bei drohender Überflutung während einem Zeitraum bis Ende 2027 als vorsorgliche Massnahme einverstanden ist, überwiegt im Verhältnis zum Kanton vorliegend das Interesse an der Verhinderung des schweren Nachteils für die Kläranlage und den Gewerbebetrieb das Interesse des Kantons am Schutz der Kantonsstrasse.

4.4.4.2 Bezüglich etwaige Interessen Dritter an der Aufrechterhaltung des Strassenverkehrs

Es kann hier auf die Ausführungen oben bei Ziff. III / B / 2.1.1 verwiesen werden: Das Interesse an der Errichtung des mobilen Hochwasserschutzes überwiegt zumindest für die Dauer der vorsorglichen Massnahme (bis Ende 2027) die etwaigen Interessen Dritter an der ununterbrochenen Aufrechterhaltung des Strassenverkehrs.

4.5 Fazit

In der Folge ist einer etwaigen Beschwerde gegen die vorliegende Verfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

5. Keine vorgängige öffentliche Anhörung

Art. 30 Abs. 1 VwVG sieht generell vor, dass die verfügende Behörde die Parteien anhört, bevor sie entscheidet, womit das rechtliche Gehör angesprochen wird.

Die vorliegende Angelegenheit ist geeignet, eine unbestimmte Zahl von Betroffenen zu generieren: einerseits aufgrund der umweltrechtlichen Fragen wie auch wegen der Einschränkung von Strassenanwohnern. In der Folge ist von einer (unbestimmten) Vielzahl von potenziell Betroffenen auszugehen.

Sind von einer Verfügung wahrscheinlich zahlreiche Personen berührt oder lassen sich die Parteien ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht vollzählig bestimmen, so kann die Behörde vor ihrer Verfügung die beabsichtigte Verfügung ohne Begründung in einem amtlichen Blatt veröffentlichen, gleichzeitig die beabsichtigte Verfügung mit Begründung öffentlich auflegen und den Ort der Auflage bekanntmachen (Art. 30a Abs. 1 VwVG). Die Behörde hört die Parteien an, indem sie ihnen eine angemessene Frist für Einwendungen setzt (Art. 30a Abs. 2 VwVG).

Art. 30 Abs. 2 Bst. e VwVG hält allerdings fest, dass auf eine vorgängige Anhörung verzichtet werden kann, falls *Gefahr im Verzuge* ist, den Parteien die *Beschwerde gegen die Verfügung* zusteht und ihnen *keine andere Bestimmung des Bundesrechts einen Anspruch auf vorgängige Anhörung* gewährleistet.

Gefahr im Verzug

Mit Blick auf die vorangehenden Ausführungen ist das Kriterium der Gefahr im Verzug (Dringlichkeit und schwerer drohender Nachteil) gegeben.

Beschwerdemöglichkeit

Für die Frage, ob den Betroffenen ein selbständiges Beschwerderecht zusteht, ist von Bedeutung, ob es sich bei der vorliegenden Verfügung um eine *Zwischenverfügung* oder um eine *Endverfügung* handelt. Denn nur bei Zwischenverfügungen stellt sich die Frage nach der selbständigen Anfechtbarkeit nach Art. 46 VwVG. Der Wortlaut der Art. 45-46 VwVG lautet wie folgt:

Art. 45

¹ Gegen selbständig eröffnete Zwischenverfügungen über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren ist die Beschwerde zulässig.

² Diese Verfügungen können später nicht mehr angefochten werden.

Art. 46

¹ Gegen andere selbständig eröffnete Zwischenverfügungen ist die Beschwerde zulässig:

a. wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können; oder

b. wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde.

² Ist die Beschwerde nach Absatz 1 nicht zulässig oder wurde von ihr kein Gebrauch gemacht, so sind die betreffenden Zwischenverfügungen durch Beschwerde gegen die Endverfügung anfechtbar, soweit sie sich auf den Inhalt der Endverfügung auswirken.

Als *Zwischenverfügungen* sind vorsorgliche Massnahmen zum Endentscheid grundsätzlich akzessorisch und fallen mit dem Erlass oder der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache dahin (MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, S. 115 f., Rz. 3.18). Vorsorgliche Massnahmen, die vor Anordnung einer Verfügung ergehen, zielen darauf ab, deren Wirksamkeit sicherzustellen. Mit sichernden Vorkehren wird gewährleistet, dass der bestehende tatsächliche oder rechtliche Zustand einstweilen unverändert erhalten bleibt. Mit gestaltenden Massnahmen wird demgegenüber ein Rechtsverhältnis provisorisch geschaffen oder einstweilig neu geregelt.

Zurzeit ist allerdings noch unklar, auf welche Weise die Geschiebeproblematik auf langfristige Sicht gelöst werden soll und überdies ist auch noch kein diesbezügliches Verfahren anhängig gemacht worden. Die vorliegende Verfügung kann aber nach dem Gesagten nur dann als Zwischenverfügung angesehen werden, wenn eine akzessorische Beziehung zu einem Hauptverfahren besteht. Eine solche Akzessorietät liegt aber wie erwähnt mangels Vorliegens eines solchen (Haupt)Verfahrens und der offenen Ausgangslage bzgl. Problemlösung nicht vor. In der Folge ist die vorliegende Verfügung im Zweifel nicht als Zwischenverfügung, sondern als *Endverfügung* zu betrachten, um etwaigen Betroffenen aufgrund von Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG nicht unzulässigerweise den Zugang zu einem Rechtsmittel zu verwehren. Damit steht den Parteien bzw. etwaigen Betroffenen gegen die vorliegende Verfügung eine Beschwerde i. S. v. Art. 30 Abs. 2 Bst. e VwVG offen.

Keine spezialgesetzlich vorgesehene vorgängige öffentliche Anhörung

Es ist keine bundesrechtliche Bestimmung erkennbar, welche den Parteien einen zwingenden Anspruch auf vorgängiges rechtliches Gehör zugesteht.

In der Folge kann auf eine vorgängige öffentliche Anhörung verzichtet werden.

D. Publikation der Verfügung

Da vom vorliegenden Gesuch eine unbestimmte Anzahl Personen betroffen sein könnte und das Gesuch aus Dringlichkeitsgründen nicht vor dem Erlass öffentlich aufgelegt werden kann, wird die vorliegende Verfügung gestützt auf Art. 36 Bst. d VwVG sowie Art. 12b Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) im Amtsblatt des Kantons Graubünden publiziert.

E. Verfahrenskosten

Die Gebühr für die vorliegende Verfügung ist gemäss Art. 3 Abs. 2 i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Bst. c der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En; SR 730.05) gestützt auf 28 Arbeitsstunden à CHF 145.00 auf CHF 4'060.00 festzusetzen und der Gesuchstellerin aufzuerlegen. Die Gebühr ist mit der jährlichen Kostenabrechnung bei ihr zu erheben.

IV. Verfügung

Demnach verfügt das BFE:

Errichtung des mobilen Hochwasserschutzes

1. Der Gemeinschaftskraftwerk Inn GmbH wird die Bewilligung zur Errichtung des mobilen Hochwasserschutzes («Beaver H2 100») bei entsprechender Hochwassergefahr im Sinne der Erwägungen erteilt.
2. Diese Bewilligung wird befristet bis zum 31. Dezember 2027.

Raumplanung und Gewässerraum

3. Der Gemeinschaftskraftwerk Inn GmbH werden die Bewilligung nach Artikel 24 RPG und die Bewilligung nach Artikel 41c GSchV erteilt.

Sperrung Kantonsstrasse und Strassenwesen

4. Die Bewilligung zur Sperrung der Kantonsstrasse infolge der Errichtung des mobilen Hochwasserschutzes im Sinne von Ziffer 1 wird erteilt.
5. Die Sperrung der Kantonsstrasse ist mit genügendem zeitlichem Vorlauf mit den zuständigen Stellen des Kantons Graubünden sowie der Gemeinde Valsot abzustimmen.
6. Die Gemeinschaftskraftwerk Inn GmbH hat bei der Durchführung der Hochwasserschutzmassnahme sämtliche organisatorischen Massnahmen und Einsätze zu planen und in Auftrag zu geben. Alle damit zusammenhängen Kosten sind von der Gemeinschaftskraftwerk Inn GmbH zu tragen.
7. Die Gemeinschaftskraftwerk Inn GmbH hat sämtliche Kosten für die Reinigung und den Schutz der kantonseigenen Anlagen zu tragen.
8. Die Gemeinschaftskraftwerk Inn GmbH hat eine Vereinbarung mit der Gemeinde Valsot (Feuerwehr), der Kantonspolizei und den verantwortlichen kantonalen Stellen für Naturgefahren abzuschliessen. In der Vereinbarung sind die konkreten Pflichten betreffend Sperrung sämtlicher Strassen, Umleitungen (vor allem grossräumig für den Schwerverkehr) und für den Schutz der Anlagen zu regeln.

Oberflächengewässer und Fischerei

9. Der Gemeinschaftskraftwerk Inn GmbH wird die Bewilligung nach Artikel 8 BGF erteilt.
10. Jegliche Vorkommnisse, die eine Beeinträchtigung der Qualität des Wassers (Oberflächengewässer und Grundwasser) verursachen könnten, sind unverzüglich der Gemeinde Valsot sowie dem Pikettdienst des Amtes für Natur und Umwelt (via ELZ Telefon 117/118) zu melden.

11. Das Betanken, Reinigen und Reparieren von Maschinen hat ausserhalb der Gewässer und deren Ufer, auf einem dafür geeigneten Platz zu erfolgen. Ausserhalb der Einsatzzeiten sind die Gerätschaften auf einem befestigten Platz abzustellen.
12. Bei Umsetzung der Hochwasserschutzmassnahme im Sinne von Ziffer 1 ist darauf zu achten, dass keine Schadstoffe wie Öle oder Benzin usw. ins Gewässer gelangen. Dies gilt auch in Zusammenhang mit der Lagerung von Materialien im Bereich des vorgesehenen Containers.
13. Die zuständige Fachperson der kantonalen Fischereiaufsicht ist so rasch als möglich, nach Möglichkeit mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren. Ihre fischereitechnischen Anordnungen sind zu befolgen.
14. Durch die baulichen Massnahmen darf an aquatischen Tieren und Pflanzen kein Schaden entstehen, und es darf keine Gewässerverschmutzung verursacht werden.
15. Im Gewässerbereich dürfen nur gut gewartete Maschinen eingesetzt werden, damit keine Gewässerverunreinigungen durch Treibstoffe oder Öle (Hydrauliköl) entstehen. Die Maschinen sollten soweit möglich mit biologisch abbaubaren Schmierstoffen betrieben werden. Maschinen dürfen nur ausserhalb des Gewässerbereichs und auf dafür geeigneten Flächen betankt, gereinigt oder repariert werden. Das Abstellen von Maschinen im Gewässerraum ausserhalb der Betriebszeiten der Baustelle ist nicht zulässig.

Naturgefahren

16. **Einsatzplan**
Die Gemeinschaftskraftwerk Inn GmbH hat dem Amt für Wald und Naturgefahren sowie der Gefahrenkommission 3 spätestens bis zum 11. November 2025 einen definitiven Einsatzplan zuzustellen und hierbei die Erwägungen des Kantons Graubünden gemäss dessen Stellungnahme vom 14. August 2025 zu berücksichtigen. Die Gesuchstellerin wird darüber hinaus verpflichtet, den Einsatzplan bei Bedarf auf etwaige Weisung der kantonalen Behörden hin anzupassen.
17. Die Gemeinschaftskraftwerk Inn GmbH hat, sofern noch nicht geschehen, umgehend mit der Ausarbeitung der mittel- bis langfristigen Lösungen für die Hochwasserproblematik im Bereich des Stauraumes Ovella zu beginnen, unter entsprechendem Einbezug des Amt für Wald und Naturgefahren und der Gefahrenkommission 3 des Kantons Graubünden.

Entzug der aufschiebenden Wirkung

18. Einer etwaigen Beschwerde gegen die vorliegende Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Publikation der vorliegenden Verfügung

19. Die vorliegende Verfügung wird im Amtsblatt des Kantons Graubünden nach Artikel 36 Buchstabe d VwVG publiziert.

Verfahrenskosten

20. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird auf CHF 4'060.00 festgesetzt und der Gemeinschaftskraftwerk Inn GmbH auferlegt. Die Gebühr wird mit der jährlichen Kostenabrechnung bei der Gemeinschaftskraftwerk Inn GmbH erhoben.

Bundesamt für Energie



Chiara Nyfeler
Leiterin Wasserrecht



Peter Häni
Fachspezialist Wasserrecht

Zu eröffnen per Einschreiben:

- Gemeinschaftskraftwerk Inn GmbH, c/o Engadiner Kraftwerke AG, Muglinè 29, 7530 Zernez, vertreten durch RA Gieri Caviezel, Caviezel Partner AG, Rechtsanwälte und Notare, Masanserstrasse 136, 7000 Chur, unter Beilage der Stellungnahme des Kantons Graubünden vom 14. August 2025
- Kanton Graubünden, Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität, Frau Martina Rehli, Ringstrasse 10, 7001 Chur
- Gemeinde Valsot, Herr Albin Paulmichl, Poz 86, 7556 Ramosch

Kopie zur Kenntnis per E-Mail:

- Bundesamt für Energie BFE, Sektion Talsperren, Herr Thomas Menouillard (thomas.menouillard@bfe.admin.ch)
- Bundesamt für Umwelt BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, Herr Martin Grüter (martin.grueter@bafu.admin.ch)
- Bundesamt für Umwelt BAFU, Sektion Hochwasserschutz, Herr Christian Holzgang (christian.holzgang@bafu.admin.ch)
- Herr Alberto Crameri, Verfahrensleiter Kanton Graubünden (alcrameri@bluewin.ch) sowie Herr Michelangelo Giovannini, stv. Verfahrensleiter Kanton Graubünden (m.giovannini@vincenzpartner.ch)
- Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, z.Hd. Frau Mag. Anna Kahl, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, anna.kahl@tirol.gv.at

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen zu richten.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters oder einer allfälligen Vertreterin zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.